

**LEITUNGSWASSER - Mitversicherung von Bruchschäden durch Korrosion-
LW3806.15**

Abweichend von Art. 2, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

Der Kostenersatz für das Einziehen von Rohren ist in jedem Schadenfall auf das Höchstausmaß 10 m Rohr eingeschränkt. Werden nach einem Schadenfall Rohre bis zu einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.